

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco, Laura Neugebauer und Sebastian Walter
(GRÜNE)

vom 31. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2023)

zum Thema:

**Grabschändungen und Verbreitung von Aufnahmen des Leichnams –
Aktueller Stand im Fall Ella Nik Bayan**

und **Antwort** vom 16. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2023)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen),
Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 789

vom 31. Januar 2023

über Grabschändungen und Verbreitung von Aufnahmen des Leichnams - Aktueller Stand
im Fall Ella Nik Bayan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Dennoch war der Senat bemüht, entsprechende Auskünfte zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage einzuholen.

1. Im Dezember 2022 wurde das Grab von Ella Nik Bayan zum vierten Mal geschändet (Siehe dazu: https://www.queer.de/detail.php?article_id=44212). Hierzu sollen erste Hinweise auf Tatverdächtige vorliegen. Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungen und Strafverfahren in diesen vier Fällen?

2. Bei welchen dieser Verfahren gibt es Hinweise oder gesicherte Erkenntnisse auf eine politisch motivierte Tat (Bitte aufschlüsseln nach Art der politischen Motivation)? Welche Erkenntnisse bestehen dabei auf einen christlich-fundamentalistischen Hintergrund?

Zu 1. - 2.:

Im Zusammenhang mit Schändungen des Grabes von Ella Nik Bayan wurden bei der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt drei Verfahren geführt.

Ein Verfahren wegen Störung der Totenruhe gemäß § 168 Abs. 2, 3. Var. StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein weiteres Verfahren wegen Störung der Totenruhe gemäß § 168 Abs.

2, 3. Var. StGB wurde ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In beiden Verfahren konnte eine Täterin oder ein Täter nicht ermittelt werden. Gesicherte Erkenntnisse auf eine politisch oder christlich-fundamentalistisch motivierte Tat liegen jeweils nicht vor.

Das zuletzt geführte Verfahren wegen Störung der Totenruhe gemäß § 168 Abs. 2, 3. Var. StGB durch das Verüben von beschimpfendem Unfug an einer Beisetzungsstätte wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2023 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem eine Täterin bzw. ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Auf dem Grab der Verstorbenen wurden ein „Dildo“ sowie ein Schreiben in deutscher Sprache abgelegt. Das Schreiben enthielt sowohl einen religiös anmutenden Vers unter Nennung von „Gott“ als auch ein Bild, das den Suizid der Ella Nik Bayan darstellt. Diese Umstände lassen auf eine religiös motivierte Tat aus transphoben Beweggründen schließen.

3. Welche Maßnahmen unternehmen der Senat und der Bezirk Lichtenberg, um das Grab von Ella Nik Bayan vor weiteren Schändungen zu schützen?

Zu 3.:

Zu konkreten polizeilichen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung können aus ermittlungstaktischen Gründen keine Auskünfte erteilt werden.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat die Mitarbeitenden des Friedhofs über die erfolgten Grabschändungen informiert und entsprechend sensibilisiert.

4. Wie durch Presseberichterstattung bekannt wurde (Siehe dazu: https://www.queer.de/detail.php?article_id=43520), sind sowohl während der Fahrt ins Krankenhaus, als auch im Krankenhaus selbst Fotos von Bayan und/oder ihrer Daten angefertigt und weiterverbreitet worden. Wie beurteilt der Senat diese Vorgänge?

Zu 4.:

In bestimmten Fällen können Bildaufnahmen – etwa von der Auffindesituation oder den Verletzungen der Patientin oder des Patienten – zur Behandlungsdokumentation erforderlich oder für die Weiterbehandlung hilfreich sein. Eine Zweckentfremdung für den privaten Gebrauch, die unbefugte Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung ist nicht gestattet und kann strafrechtlich relevant sein.

5. Welche Schritte wurden unternommen, um diejenigen zu identifizieren, die diese Fotos gemacht haben und welche dienst- und/oder strafrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?

6. Wie ist der aktuelle Stand der in 5 genannten dienst – und/oder strafrechtlichen Verfahren?

7. Handelt es sich bei den Beschuldigten der in 5 genannten Verfahren um Angestellte der Berliner Feuerwehr oder einem Träger der Berliner Gesundheitsversorgung (Hilfsorganisationen im Rettungsdienst, Krankenhaus, etc.) (Bitte aufschlüsseln nach Arbeitgeber und Verfahren)? Konnte die Personalverantwortung von Unfallkrankenhaus und/oder Berliner Feuerwehr gegenüber der bzw. den beschuldigten Personen, wie in dem Artikel von Queer.de (siehe Frage 4) beschrieben, zwischenzeitlich aufgeklärt werden? Mit welchem Ergebnis?

Zu 5. - 7.:

Nach Bekanntwerden des Sachverhalts wurde durch die Berliner Feuerwehr Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Um eine Identifizierung von möglichen Tatverdächtigen zu ermöglichen, wurden den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts alle der Berliner Feuerwehr zur Verfügung stehenden Informationen mitgeteilt. Im Rahmen der Ermittlungen wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB – die sich im weiteren Verlauf gegen einen zur Tatzeit bei der Berliner Feuerwehr beschäftigten Beschuldigten richteten – erfolgten polizeiliche Zeugenvernehmungen sowie die Auswertung eines sichergestellten Mobiltelefons. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 14. Oktober 2022 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, das Disziplinarverfahren wurde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Disziplinalgesetz eingestellt.

8. Welche Schritte unternimmt der Senat, um Straftaten nach §201a StGB von verletzten oder verstorbenen Personen im Bereich des Rettungsdienstes und der Gesundheitsversorgung vorzubeugen?

Zu 8.:

Die Berliner Feuerwehr hat den vorliegenden Sachverhalt zum Anlass genommen, um unter Hinzuziehung des behördlichen Datenschutzes und des für das medizinische Qualitätsmanagement verantwortlichen Dienstbereichs intern noch einmal auf die Rechtsnorm des § 201a StGB hinzuweisen und empfohlen, die Thematik verstärkt in Schulungen und Fortbildungen aufzunehmen.

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten in Gesundheitseinrichtungen erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Institution. Die jeweiligen Gesundheitseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Berlin, den 16. Februar 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport